

und drey $\frac{1}{8}$ Scheffel Haber exclus. der Erbherrn Antheile von Ihren Erb-
güthern im Gerichte zu verschütten schuldig, welches jeder Erbherr halb be-
kömmt, und einen jedweden von seinen Unterthanen die Helffte überliefert und
zugemessen werden muß, ingleichen werden auch jährlich von den sämtlichen
Bauern im ganzen Dorffe Preßschendorff bey Erschüttung des Landgeschöß-
getreidigs Sechzehen und eine halbe alte Zinzhünner eingebracht und entrichtet,
bekömmt jeder Erbherr auch die Helffte, als acht Hünner und bleibet alle Jahr
eine halbe wegen des Brauguthes außen.

13.

Die Gärtner, Häußler und Haußgenossen sind schuldig, wenn sie auff der
Bauern Güther Haber säen, von einem jeden Scheffel Eine Säe-Henne zu entrichten.

14.

Mehr sind die Unterthanen schuldig, dem Erbherrn von einem Abzugs-
oder Geburthsbrief, wann einer im Lande bleibet, Ein gut Schock, da er aber
sich außer Landes begiebet, Zwei gute Schock zu entrichten, unbeschadet des
Schreibers Gebühr, wenn aber einer im Dorffe aus einer Gemeinde in die andere
ziehet, soll er ein halb gut Schock vor dem Abzugsbrief zu geben schuldig seyn.

15.

Es geben die Unterthanen dem Erbherrn, wenn ein Guth oder Garten
oder auch Gemeinhauß erkaufft wird, Einen Groschen Lehngeld, der Verkäufer
aber Einen Groschen von der Auflassung.

Infolge der zahlreichen Dienste, Abgaben und Strafen gingen die Bauern
allmählich einer Verschlechterung ihrer Lage entgegen und nicht selten völlig zu
Grunde, indem ihnen jede wirtschaftliche Verbesserung des Betriebes und jede
Ansammlung von Vermögen unmöglich gemacht wurde.

Nach einem Kataster vom Jahre 1705 war damals die Größe und
Bewirtschaftung der Bauergüter in Preßschendorf folgende:

D b e r d o r f :

Brand-Cat. Nr.	Hufen	Steuer- schocke	Feld	Ausfaat	Wiese	Holz
			Scheffel	Scheffel	Fuder Heu	Scheffel
11	$\frac{1}{2}$	36	11	2	—	—
13	1	42	30	$7\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	—
16	$\frac{1}{2}$	21	10	3	$\frac{1}{2}$	—
17	1	50	27	8	2	1
22	$\frac{1}{2}$	17	9	3	$1\frac{1}{2}$	—
23	$\frac{1}{2}$	21	13	$3\frac{1}{2}$	1	$\frac{1}{4}$
26	$\frac{3}{4}$	30	15	5	2	$\frac{1}{2}$
29	1	60	26	$7\frac{1}{2}$	3	$\frac{3}{4}$
31	$\frac{5}{4}$	55	27	8	3	—
32	$\frac{3}{4}$	50	22	$5\frac{1}{2}$	3	1
35	$\frac{3}{4}$ v. Halm	80	20	6	4	2
		18	10	$2\frac{1}{4}$	—	—
36	1	57	24	5	1	$\frac{1}{2}$
41	$1\frac{1}{2}$	60	31	9	3	$\frac{1}{4}$
43	1	68	24	8	3	$\frac{1}{4}$
44	1	60	18	5	1	$\frac{1}{2}$